



MARKTGEMEINDE ST. PETER AM WIMBERG

4171 St. Peter am Wimberg, Markt 2, Rohrbach, Oö

☎ 07282/8055-0, ☎ 07282/8055-22, DVR: 0087106

Homepage: www.st-peter.at UID-Nr.: ATU59295408

✉ gemeinde@st-peter-wimbera.ooe.gv.at



Zl.: 817/2017

St. Peter, am 14. Dezember 2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter am Wimberg vom 14. Dezember 2017, mit der eine Gebührenordnung für die gemeindeeigene Aufbahrungskapelle St. Peter am Wimberg Nr. 2 erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I, Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungskapelle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| a. für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | € 100,00 |
| b. für jeden weiteren Tag | € 20,00 |
| c. für die Aussegnung bzw. Verabschiedung einer Leiche | € 50,00 |
| d. Stromkostenpauschale für Kühlvitrine pro Tag | € 10,00 |

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
 - a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungskapelle in Auftrag geben und
 - b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2 und 3 des OÖ Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idgF.
- 2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschild entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungskapelle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 31.01.2002 außer Kraft.

Angeschlagen: 15.12.2017 

Abgenommen: 02.01.2018 



Der Bürgermeister

